



Evangelische Frauen Schweiz (EFS)  
Femmes Protestantes en Suisse (FPS)

Bundesamt für Justiz

cordelia.ehrich@bj.admin.ch

Bern, 12. Oktober 2017

## **Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Unterstützung der nationalen Menschenrechtsinstitution**

### **Stellungnahme der Evangelischen Frauen Schweiz EFS**

Gerne nehmen die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) zum Bundesgesetz über die Unterstützung der nationalen Menschenrechtsinstitution (NMRI) wie folgt Stellung.

Die EFS begrüßen und unterstützen die Einrichtung einer NMRI in der Schweiz. Für die Schweiz ist eine solche Institution sowohl gesellschaftlich als auch aussenpolitisch unverzichtbar. Die EFS sind der Ansicht, dass die Schweiz eine NMRI mit A-Status anstreben sollte. Sie befürchten, dass dieses Ziel mit dem vorliegenden Entwurf wegen mangelnder Unabhängigkeit nicht wird realisiert werden können.

Zu den einzelnen Artikeln nehmen die EFS wie folgt Stellung:

#### **Art. 1 Nationale Menschenrechtsinstitution und vorgesehener Unterstützungsbeitrag**

Die EFS begrüßen die Finanzierung einer NMRI gemäss den Pariser Prinzipien. Die im erläuternden Bericht erwähnte Richtgrösse von 1 Mio. Franken für den Unterstützungsbeitrag des Bundes erscheint den EFS aber als zu gering. Angesichts der Kosten, welche in vergleichbaren Ländern für NMRI anfallen, scheint es wenig realistisch, dass mit diesem Budget alle dringend nötigen Aufgaben von der geplanten Institution übernommen werden können.

## **Art. 2 Trägerschaft**

Die EFS haben grundsätzliche Vorbehalte gegenüber der universitären Anbindung der NMRI im Rahmen der sogenannten Option „Status quo +“. Sie favorisieren die Option „Unabhängiges Institut“. Die EFS befürchten, dass die universitäre Anbindung zu Konflikten zwischen der anwaltschaftlichen und parteilichen Arbeit einer NMRI und der akademischen Freiheit der Universität führt. Die Tatsache, dass den tragenden Universitäten, bzw. den Standortkantonen, durch das Stellen der Infrastruktur wesentliche Kosten für die NMRI überbunden werden, führt zudem zu einer Einschränkung der Unabhängigkeit der NMRI gegenüber dieser Trägerschaft.

Aufgrund des erläuternden Berichts des Bundesrats ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat der Option „Status quo +“ den Vorzug gibt gegenüber der Variante „Unabhängiges Institut“. Sowohl die Evaluation des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte als auch die Erfahrungen mit der NMRI in Norwegen, welche ursprünglich ebenfalls an einer Universität angebinden war, haben klar gezeigt, dass diese Option die Unabhängigkeit der NMRI gefährdet und ein A-Status für eine solche NMRI nicht erreichbar ist. Der erläuternde Bericht des Bundesrats legt nahe, dass der Entscheid des Bundesrats nicht aus sachpolitischen sondern allein aus finanzpolitischen Gründen gefällt wurde. Die EFS finden es enttäuschend, dass in dieser für die Schweiz zentralen Angelegenheit finanzpolitische Überlegungen die Schaffung einer NMRI mit ausreichender Unabhängigkeit verunmöglichen.

## **Art. 3 Aufgaben**

Die EFS schlagen mit Bezug auf die gängige Zweckformel von NMRI gemäss den Pariser Prinzipien vor, Art. 3 Abs. 1 folgendermassen zu formulieren:

Die NMRI nimmt zur Förderung **und zum Schutz** der Menschenrechte in der Schweiz die folgenden Aufgaben wahr: [...]

Zudem regen die EFS an, im Aufgabenbeschrieb von Art. 3 Abs. 1 die folgenden im erläuternden Bericht des Bundesrats erwähnten Punkte zusätzlich explizit aufzulisten:

**f. Monitoring der Menschenrechtsslage in der Schweiz**

***g. Politikberatung, insbesondere Beratung des Bundesrats, des Parlaments, der Verwaltung und der Kantone.***

In Übereinstimmung mit dem erläuternden Bericht des Bundesrates regen die EFS weiter an, in einem zusätzlichen Absatz in Art. 3 die eigenständige Themenwahl und Kommunikation der NMRI festzulegen. Wichtig erscheint den EFS weiter entgegen dem erläuternden Bericht des Bundesrats, dass sich die Aktivitäten der NMRI auch auf die Menschenrechtsausserpolitik der Schweiz beziehen. Dieser Auffassung kann mit dem folgenden neuen Absatz in Art. 3 entsprochen werden:

***Die NMRI kann von sich aus tätig werden und ihre Aktivitäten und Prioritäten selbständig bestimmen. Diese umfasst auch die Befugnis, eigenständig zu Themen ihrer Wahl zu kommunizieren. Zum Gegenstandsbereich der NMRI gehören Fragen der Umsetzung des gesamten Spektrums der Menschenrechte in der Innen- und Aussenpolitik.***

#### **Art. 5 Pluralistische Vertretung gesellschaftlicher Kräfte**

In der aktuellen Vorlage bleiben viele Fragen zur Organisation der NMRI offen, etwa das Wahlprozedere in die Entscheidungsgremien der NMRI oder Fragen der Vereinbarkeit der Arbeit am NMRI mit weiteren Tätigkeiten etwa an der tragenden Universität, aber auch zur Zusammenarbeit der NMRI mit den verschiedenen gesellschaftlichen Kräften, insbesondere mit den leider im erläuternden Bericht nicht explizit erwähnten ausserparlamentarischen Kommissionen. Die EFS würden es deshalb begrüssen, mittels einer Verordnung oder einem anderen zweckdienlichen Mittel diese offenen Punkte festzulegen.

#### **Art.6 Vertrag**

Die EFS begrüssen explizit die Finanzhilfe auf der Grundlage eines unbefristeten Vertrags. Dadurch ist eine gewisse Planungssicherheit garantiert, welche für die solide Arbeit einer NMRI unerlässlich ist.

## **Art. 8 Unabhängigkeit**

Wie bereits unter Art. 3 ausgeführt, erachten die EFS die Unabhängigkeit der NMRI aufgrund der gewählten Option „Status quo +“ als gefährdet. Deshalb erscheint es den EFS zwingend, dass die Unabhängigkeit der NMRI mittels einer eigenen Rechtspersönlichkeit in Form einer Stiftung oder eines Vereins institutionell abgesichert wird.

Die EFS bedanken sich für die Entgegennahme ihrer Stellungnahme. Sie hoffen, dass die von den EFS aufgeworfenen Punkte Berücksichtigung finden und die Vorlage möglichst bald in Kraft tritt.

Mit freundlichen Grüssen

Evangelische Frauen Schweiz EFS



Dorothea Forster  
Präsidentin

### **Über die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS)**

Die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) vertreten als Dachverband von protestantischen und ökumenischen Frauenverbänden und Einzelmitgliedern die Interessen von rund 37'000 Frauen. Sie setzen sich in kirchlichen, politischen und gesellschaftlichen Strukturen für gerechte Verhältnisse und gewaltfreie Lösungen von Konflikten ein. Sie orientieren sich an den befreienden Grundlagen des Evangeliums und stehen in Auseinandersetzung mit feministischen Theologien.

Die EFS engagieren sich für Frauen in allen Lebensbereichen und besonders für jene in schwierigen Verhältnissen. Sie treten in kirchlichen und weltlichen Organisationen für die Besserstellung der Frauen ein. Zu eidgenössischen Gesetzes- und Abstimmungsvorlagen und zu aktuellen Fragen nehmen die EFS aus Sicht evangelischer Frauen Stellung. Mit Publikationen und Weiterbildungsangeboten ermutigen sie Frauen, in Kirche und Gesellschaft aktiv mitzuwirken.